

Anmeldung – Application – Notifica – Annonce

-2-

- Ich benötige einen **Parkausweis**: / *I need a **parking ticket***: = 20,00 EUR
Berechtigt zum Parken innerhalb des Messegeländes für die Dauer der Veranstaltung incl. Auf- und Abbau.
Ein Ausweis pro Kfz! One ticket each car.

Anzahl Parkausweise-Ausweise: _____

- Ich benötige zusätzliche **Aussteller-Ausweise** a 50,00 EUR.
I wish to buy additional exhibitor-tickets.

Anzahl Aussteller-Ausweise: _____

- Ich wünsche eine **Firmenanzeige** im ISMU Messekatalog.
I wish to place an advertising in the ISMU show cataloug, please inform me directly.
Bitte informieren sie mich über Größe, Preis (50 – 100 Euro).

- Ich benötige **Mietmöbel**. *I need Furniture to rent.*
Hinweis: Bezahlte Möbel werden zum Stand transportiert. Furniture will be delivered.

_____ Tische / *Table* (ca. 150x75cm) a 20,00 EUR _____ Stühle / *Chair* a 7,00 EUR

Genehmigung zum Handel mit Blank- und Schusswaffen

- Ich/Wir stellen hiermit an die Stadt Ulm, Bürgerdienste, Abt. Sicherheit/Ordnung/Gewerbe, Sattlergasse 2, 89073 Ulm, den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Waffenhandelsverbot gemäß § 35 WaffG auf der Messe ISMU vom 12.-14. Mai 2017 in den Ulmer Messehallen, Böfinger Str. 50. 89073 Ulm. Der Veranstalter leitet den fristgerechten Antrag an die zuständige Behörde der Stadt Ulm weiter. Ich/Wir bieten an
I need a permission for offering guns and edged weapons – I will offer:

- Erlaubnispflichtige und –freie Schusswaffen, Munition (Waffenhandelslizenz in Kopie anbei)
Anzahl erlaubnispflichtige Kurzwaffen circa _____

- Erlaubnisfreie Schusswaffen und/oder Hieb- und Stichwaffen
Antique permission free guns / edged Weapons

- Wir stellen Waffen im Rahmen einer Sonderschau oder Auktion aus – kein Handel!

Die Gebühr für die Erstellung einer Ausnahme-Genehmigung vom Waffenhandelsverbot gemäß § 35 Abs. 30 WaffG beträgt 123,00 EUR, zahlbar an die Stadtkasse nach Rechnung.

Zugelassen zur Messe sind erlaubnispflichtige Schusswaffen außer neue Jagd- Sport- Behördenwaffen.

Ich erkenne die erhaltenen Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller und die AGB des Veranstalters an und verpflichte mich zur Einhaltung der Vorschriften nach §§ 86,86a StGB, des Deutschen Waffenrechts sowie der Auflagen der zuständigen Behörde. Die von mir gemachten Angaben sind korrekt und vollständig. Alle Preise zzgl. 19% Mehrwertsteuer.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel – Signatur

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzt werden die AGB durch die sog. Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller (Anlage) der Int. Sammlermesse in Ulm ISMU und ihrer Aufbau- und Abbauzeit. Sie sind somit Bestandteil der Verträge.

1. ANMELDUNG, STANDMIETEN, KOSTEN und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Jede als Aussteller interessierte Person oder Firma muss der BIPFA Beteiligungs- und Messe GmbH die Anmeldung fristgerecht per Fax oder Brief, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben, zusenden. Eine Anmeldung per Mail wird nicht akzeptiert.

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Anmeldung an die GmbH werden die Besonderen Teilnahmebedingungen, die AGB und die „Hausordnung“ vom Aussteller, seinem Mitaussteller und von allen von ihm auf der Messe beschäftigten Personen verbindlich anerkannt. Alle gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für den Feuerschutz und die Unfallverhütung, sind unbedingt und vollständig einzuhalten.

Erfolgreiche Anmeldungen werden mittels Erstellung und Übersendung einer Standrechnung bestätigt, wodurch der Ausstellungsvertrag zustande kommt. Der Mietvertrag für Stände endet grundsätzlich mit dem Veranstaltungsende. Die unterschiedlichen Stand- und Tischmieten inklusive der Standwände sind dem Anmeldeformular zu entnehmen; sie verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Fälligkeit der Rechnungsbeträge: 1 Woche nach Rechnungsdatum. Die nicht fristgerechte Bezahlung stellt einen Vertragsbruch dar und führt automatisch zur Vertragskündigung, zur Rücknahme der Teilnahme- und Standzusage, ohne jeden Anspruch auf Schadenersatz für den Vertragspartner (Aussteller).

Die als Aussteller interessierten Personen müssen die von ihnen auf der Messe auszustellenden, zu tauschenden oder zu handelnden Güter bei der Anmeldung benennen.

Sofern mehrere Aussteller gemeinsam als Mieter auftreten, sind sie verpflichtet, in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner dem Veranstalter und der zuständigen Behörde zu benennen.

2. ZULASSUNG und STANDZUTEILUNG

Alleinige Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern, Mitausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung obliegt dem Veranstalter. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Hallenfläche sowie der Zielrichtung und Struktur der Sammlermesse.

Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung in Form der Standrechnung.

Hierdurch wird der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung in der Rechnung von dem Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen einer Woche nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht.

Eine bereits erteilte Zulassung zur Teilnahme kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung in wesentlichen Punkten unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr gegeben sind.

3. AUSSTELLER, MITAUSSTELLER und UNTERVERMIETUNG

Als Aussteller wird definiert, wer einen Börsenstand für die Veranstaltungsdauer mietet und mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Mitaussteller, Personen, die sich am Stand eines Ausstellers mit eigener Ware aufhalten, sind bei der Anmeldung dem Veranstalter zu benennen. Der Veranstalter behält sich vor, Mitaussteller ohne Benennung von Gründen abzulehnen, und zwar ohne Anspruch auf Kostenerstattung. Es ist Ausstellern untersagt, zugewiesene Standflächen zu tauschen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.

4. RÜCKTRITT

Ein Rücktritt vom Ausstellungsvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches Verschulden des Veranstalters vor. Sofern der Veranstalter ausnahmsweise einen Rücktritt gestattet, erfolgt dies ausschließlich unter den in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Bedingungen.

Die Rücktrittserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform mit eingeschriebenem Brief, nicht per Fax.

Kann der Stand nicht rechtzeitig vor Börsenbeginn anderweitig vermietet werden, so darf der Veranstalter den Stand in beliebiger Weise nutzen, ohne dass der Mieter Anspruch auf Mietminderung oder Mieterstattung hat. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vom Mieter getragen werden.

5. SCHADENSERSATZ, VERSICHERUNG, HAFTUNG, HÖHERE GEWALT, HAUSRECHT, HAUSORDNUNG, STANDBETREUUNG

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche eines Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des Veranstalters, der bei ihm Beschäftigten oder seinen Erfüllungsgehilfen.

Haftungsbeschränkung und Versicherung

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers und übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut. Dem Aussteller wird ausdrücklich empfohlen, eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlversicherung abzuschließen.

Höhere Gewalt

Alle Fälle sog. höherer Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse oder behördliche Anordnungen, die den Veranstalter vollständig oder in Teilen an der Erfüllung seiner Verpflichtung und/oder der Durchführung der Veranstaltung hindern, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben oder in ihrer Dauer zu verkürzen. In diesen Fällen sind die Standmiete und alle damit verbundenen Kosten vom Aussteller zu bezahlen.

Der Veranstalter haftet dem Aussteller/Mieter nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Eine Haftung des Veranstalters für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ist ausgeschlossen.

Hausrecht und Hausordnung

Der Veranstalter übt mit der Ausstellungsleitung das Hausrecht auf dem Börsengelände aus. Er verbietet eine Übernachtung auf dem Börsengelände ebenso wie offenes Feuer, Feuerwerk, Licht- oder Musikshow sowie alle anderen Tätigkeiten, die einen sicheren Ablauf der Veranstaltung gefährden könnten. Radio und Fernsehen ist nicht gestattet. Es gilt die Hausordnung der Veranstaltungshalle.

Standbetreuung und Auf- und Abbau, Gestaltung

Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Börsenplatz während der Aufbauzeiten mit den zugelassenen und angemeldeten Waren zu füllen, während der Öffnungszeiten mit geeignetem Personal besetzt zu halten und den Platz während der Abbauzeiten komplett zu räumen und die gereinigte Ausstellungsfläche frei von Müll an den Vermieter zu übergeben. Die Entsorgung von nicht entfernten Gegenständen und/oder Müll wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Alle für die Standbetreuung und -gestaltung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Jeder Aussteller muss für jedermann sichtbar am Stand seinen Namen/Anschrift notieren.

6. STROM-, WASSER-, GAS- und ABWASSERANSCHLUSS

Sollte ein Aussteller eigene Anschlüsse wünschen, muss dies bei Übersendung der Anmeldung mitgeteilt werden. Anschluss und Verbrauch geht zu Lasten des Bestellers. Die generelle, allgemeine Beleuchtung übernimmt der Veranstalter, er haftet allerdings nicht für Unterbrechungen der Stromversorgung.

7. FOTOGRAFIEREN und SONSTIGE BILDAUFNAHMEN

Alle Arten von privaten und gewerblichen Bildaufnahmen und Videoaufzeichnungen sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die beim Veranstalter akkreditierten Pressevertreter.

8. Kaution

Jeder Aussteller der Antikwaffenmesse hat bei Rechnungsstellung eine Kaution in Höhe von derzeit 200,00 Euro zu leisten, die im Falle eines vorzeitigen Standabbaus und/oder Verlassenes der Messe vor offiziellem Messeschluss als Teil einer Vertragsstrafe zu zahlen ist und vom Messeveranstalter einbehalten wird, und auch erst bei nachträglichem Feststellen des Verhaltens eingefordert werden kann. Die Kaution wird nach Messeschluss im Messebüro gegen Unterschrift ausgezahlt.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Nebenabreden bedürfen der Schriftform und Bestätigung des Veranstalters.

Diese Teilnahmebedingungen und AGB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich nachträglich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zwecke soweit wie möglich entspricht.

Zur Anwendung kommt ausschließlich Deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut.

Veranstalter:

BIPFA Beteiligungs- und Messe GmbH, Klötzlmüllerstr. 43, D-84034 Landshut, Fax 0871-4308739